

RS OGH 1938/4/27 3Ob309/38

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1938

Norm

ZPO §232

ZPO §237

Rechtssatz

Erklärt der Kläger nach der ersten Tagsatzung, daß er die Klage, die er gegen eine prozeßunfähige und durch den gesetzlichen Vertreter nicht vertretene Person erhoben hatte, mit Vorbehalt des Anspruches zurückziehe, so können die beklagte Partei und ihr Vertreter dieses beseitigte nichtige Verfahren nicht zum Anlaß der Einrede der Streitanhängigkeit gegen eine neu eingebrachte Klage nehmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 309/38

Entscheidungstext OGH 27.04.1938 3 Ob 309/38

Veröff: SZ 20/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0039459

Dokumentnummer

JJR_19380427_OGH0002_0030OB00309_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at